

Autobank Aktiengesellschaft

Wien, FN 45280p

ISIN AT0000A0K1J1

Einberufung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zur

außerordentlichen Hauptversammlung

am **Mittwoch, den 17. März 2021, um 15 Uhr MEZ**

bei der Autobank Aktiengesellschaft, Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 3, 1100 Wien

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre!

Der Vorstand der Autobank Aktiengesellschaft beauftragt eine außerordentliche Hauptversammlung für Mittwoch, den 17. März 2021, um 15 Uhr in den Räumlichkeiten der Autobank Aktiengesellschaft, Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 11, 1100 Wien ein.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Autobank Aktiengesellschaft wird auf Grundlage von § 1 Abs. 2 COVID-19-GesG (BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 58/2020) und der COVID-19-GesV (BGBl. II Nr. 140/2020) unter Berücksichtigung der Interessen sowohl der Gesellschaft als auch der Teilnehmer als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt.

Dies bedeutet, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes bei der Hauptversammlung am 17. März 2021 Aktionäre nicht physisch anwesend sein können.

Die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-GesG und der COVID-19-GesV führt zu Modifikationen im bisher gewohnten Ablauf der Hauptversammlung sowie in der Ausübung der Rechte der Aktionäre.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Hauptversammlung wird gemäß § 2 Abs. 1 COVID-19-GesV iVm § 102 Abs. 4 AktG mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit durchgeführt.

Aktionäre der Gesellschaft können die Hauptversammlung am 17. März 2021, ab 15 Uhr, unter Verwendung entsprechender technischer Hilfsmittel im Internet unter www.autobank.at/hauptversammlung virtuell verfolgen. Voraussetzung ist ein Login, welcher den teilnahmeberechtigten Aktionären wie in der „INFORMATION ÜBER DIE ORGANISATORISCHEN UND TECHNISCHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME“ beschrieben zur Verfügung gestellt wird. **Die Aktionäre bzw. deren Vertreter werden darauf hingewiesen, dass zu Beginn der Hauptversammlung eine Überprüfung der Identität stattfindet, wozu die Aktionäre bzw. deren Vertreter gebeten werden, einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis) bereitzuhalten.**

Durch die Übertragung im Internet haben alle Aktionäre, die dies wünschen, die Möglichkeit, in Echtzeit dem Verlauf der Hauptversammlung zu folgen und die Präsentation des Vorstandes und die Beantwortung der Fragen der Aktionäre zu verfolgen sowie ihr Auskunfts-, Frage- und Stimmrecht auszuüben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich ist, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

Im Übrigen wird auf die Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme gemäß § 3 Abs. 3 iVm § 2 Abs. 4 COVID-19-GesV (abrufbar unter www.autobank.at) hingewiesen. Wir bitten die Aktionärinnen und Aktionäre um besondere Beachtung dieser Teilnahmein-

formation, in welcher auch der Ablauf der Hauptversammlung dargelegt wird.

Der Vorstand

Tagsordnung:

1. Anzeige gemäß § 83 AktG über den Verlust des halben Grundkapitals

UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Folgende Unterlagen können ab dem **24. Februar 2021** auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.autobank.at/hauptversammlung abgerufen werden:

- Vollständiger Text dieser Einberufung
- Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung
- Formulare für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht
- Informationen zum Datenschutz

NACHWEISSTICHTAG UND TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des **7. März 2021, 24.00 Uhr (MEZ)** (Nachweisstichtag).

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG erforderlich, die der Gesellschaft spätestens am **12. März 2021** in Textform, die die Satzung gemäß § 10 Abs. 4 genügen lässt, ausschließlich unter den nachgenannten Adressen zugehen muss.

Per Post: Autobank Aktiengesellschaft
z.H. Claudia Beyer-Hofirek,
Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 11
1100 Wien

Per E-Mail: anmeldung.hauptversammlung@autobank.at
(Depotbestätigungen als pdf Dokument)

Ohne rechtzeitig bei der Gesellschaft einlangende Depotbestätigung kann die Ausübung der Aktionärsrechte nicht wirksam erfolgen.

Die Aktionäre werden gebeten, sich an ihr depotführendes Kreditinstitut zu wenden und die Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung zu veranlassen. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen. Die Depotbestätigung hat mindestens die in § 10a Abs. 2 AktG vorgesehenen Angaben zu enthalten. Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär geführt werden, so darf sie

zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag **7. März 2021, 24:00 Uhr (MEZ)** beziehen. Die Depotbestätigung wird in deutscher oder englischer Sprache entgegengenommen.

Virtuelle Durchführung

Da die Hauptversammlung am 17. März 2021 COVID-19 als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, können Aktionäre bei der Hauptversammlung nicht physisch anwesend sein.

Informationen über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung sind ab 24. Februar 2021 unter www.autobank.at/hauptversammlung abrufbar.

Keine physische Anwesenheit:

Die Autobank Aktiengesellschaft weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass bei der kommenden Hauptversammlung weder Aktionäre noch Gäste zum Veranstaltungsort der Hauptversammlung kommen können.

VERTRETUNG DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, einen Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär hat, den er vertritt.

Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (eine natürlichen oder einer juristischen Person) schriftlich erteilt werden. Ein Vollmachtsformular ist auf der Homepage der Gesellschaft (www.autobank.at) abrufbar.

Die Vollmacht ist der Gesellschaft vorab in folgender Form zu übermitteln:

Per Post: Autobank Aktiengesellschaft
z.H. Claudia Beyer-Hofirek,
Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 11
1100 Wien

Per E-Mail: anmeldung.hauptversammlung@autobank.at
(Depotbestätigungen als pdf Dokument)

AUSKUNFTSRECHT

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Tagesordnungspunktes erforderlich ist.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Es wird gebeten, Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, zur Wahrung der Sitzungsökonomie bis **Montag, 15. März 2021, 12 Uhr**, per E-Mail an fragen.autobank@hauptversammlung.at zu übermitteln.

Wien, im Februar 2021

520791

Der Vorstand